

öffentlich

Bearbeiter: Stübiger, Andrea
Einreicher: Hauptamt
Beteiligte
Bereiche:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
01.06.2018	099/2018

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Stadtrat öffentlich	20.06.2018					

Betreff:

Feststellung des Vorliegens eines Hinderungsgrundes zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stellt fest, dass bei Frau Regiene Lismayer-Felder, Herrmann-Löns-Str. 9, 04416 Markkleeberg und Herrn Reinhardt Pätzold, Dammstr. 14, 04416 Markkleeberg ein Hinderungsgrund nach § 33 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 6 G zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30.10.2017 vorliegt. Damit können beide Personen nicht in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 aufgenommen werden.

Sachdarstellung:

Die Stadt Markkleeberg ist verpflichtet eine Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 aufzustellen. Die §§ 32 bis 34 des GVG regeln, welche Personen nicht in das Schöffenamts berufen werden sollen. Diese Personen können auch nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Ein Ausschlussgrund ist gemäß § 33 Nr. 2 (Anlage 1) das Erreichen der Altersgrenze. Zum Amt des Schöffen sollen nicht berufen werden: Personen die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden.

Frau Linsmeyer-Felder ist 1943, Herr Pätzold 1948 geboren. Beide haben zum Beginn der Amtsperiode am 1. Januar 2019 das siebzigste Lebensjahr vollendet. Die Bewerbungsschreiben können eingesehen werden und liegen zur Sitzung des Stadtrates vor.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlagen: Anlage 1 – Wortlaut § 33 GVG